

Checkliste GwV-Hilfspersonen-Vertrag

Ein Finanzintermediär kann Agenten als Hilfspersonen zur Erfüllung seiner GwG-relevanten Tätigkeit beiziehen - ohne dass sie sich selbst als Finanzintermediäre einer SRO anschliessen müssen. Damit sie aber von der Regulierung des Finanzintermediärs miterfasst werden, müssen die Hilfspersonen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV)

- den Weisungen und Kontrollen des beauftragten Finanzintermediärs unterstehen;
- vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt werden. Das bedeutet mindestens:
 - Die Hilfsperson muss vertrauenswürdig sein und einen guten Leumund geniessen (Referenzen, Strafregisterauszüge, Abklärungen zu früheren Tätigkeiten);*
 - Die Hilfsperson muss über ausreichende Kenntnisse für die auszuführende Tätigkeit verfügen und in der Lage sein, sie pflichtgemäss und sorgfältig zu bestellen (Lebenslauf, Diplome, Zeugnisse);*
 - Die Hilfsperson muss ausreichende organisatorische Massnahmen getroffen haben, um die übertragende Tätigkeit ordnungsgemäss ausführen zu können;*

(* vom Auftraggeber zu dokumentieren)

Die Hilfsperson muss mit dem Finanzintermediär (= dem Auftraggeber) zwingend eine schriftliche Vereinbarung abschliessen. Diese Vereinbarung muss **ausdrücklich** regeln:

- wie genau die Hilfsperson in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen und entsprechend aus- und weitergebildet wird;
- die angemessene Einbindung in die GwG-relevanten Kontroll- und Überwachungsprozesse hat namentlich die Sicherstellung einer übergreifenden Erkennung der Überschreitung von Schwellenwerten sowie die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Sorgfaltspflichten zu umfassen – diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob die Hilfsperson selbst als Finanzintermediär reguliert ist;
- dass die Hilfsperson ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handelt;
- dass und wie die Hilfsperson vom Finanzintermediär (und nicht vom Endkunden) entschädigt wird.

Beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (→ i.S.v. §14 Abs. 2 Fussnote 1 des Reglements der SRO PolyReg) muss die Vereinbarung **zusätzlich** explizit regeln:

- dass die Hilfsperson nur für einen einzigen angeschlossenen Finanzintermediär (= Auftraggeber) tätig ist (Exklusivitätserklärung der Hilfsperson).

Achtung: Kann oder will eine Hilfsperson die Exklusivitätserklärung im Vertrag nicht abgeben oder wird sie faktisch umgangen, kann der Agent **nicht** als Hilfsperson im Sinne der GwV gelten und muss als eigenständiger **Finanzintermediär** gehörig **reguliert** sein, beispielsweise durch eine SRO-Mitgliedschaft. Der Abschluss eines reinen **Agenturvertrages** ist in einem solchen Fall dennoch zulässig. Der Auftraggeber hat sich jedoch über den Regulierungsstatus des Agenten vor Vertragsabschluss zu vergewissern.*

Die mit Hilfspersonen abgeschlossenen Verträge sowie die Einhaltung der genannten Voraussetzungen durch den Finanzintermediär (insbesondere Überwachung, Aus- und Weiterbildung der Hilfspersonen) werden anlässlich der ordentlichen GwG-Revision des Finanzintermediärs durch die SRO PolyReg geprüft.

Version 03.2026